

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 12

16. Dezember 1986

ISSN 0232-4172

26)

Nachdem die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Frühjahr 1986 der

"Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst"

zugestimmt hatte, hat nunmehr die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR im November festgestellt, daß diese Erklärung von allen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen angenommen worden ist. Diese gemeinsame Erklärung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat angesichts der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie, der geführten theologischen Gespräche und der praktizierten Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst 1976 die Feststellung getroffen, daß die im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen gemeinsam Kirche sind.

Die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse, die Evangelische Kirche der Union, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR haben eine Gemeinsame Erklärung erarbeitet, die die Übereinstimmung im Verständnis von Kirche und ihrem Auftrag beschreibt.

Sie verstehen ihre Gemeinschaft als Kirche im theologischen Sinn des Wortes und sprechen in diesem Sinn von der Evangelischen Kirche in der DDR. Sie bekunden mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung ihren Willen, diese Erklärung ihrem Handeln in Zeugnis und Dienst zugrunde zu legen.

I.

- (1) Die Evangelische Kirche in der DDR ist die Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse. Unter ihnen besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7; aufgenommen in Leuenberger Konkordie, Ziffer 2). Diese Übereinstimmung ist durch die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden und in der Evangelischen Kirche wirksam. Die Gemeinschaft der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkir-

chen mit ihren Gemeinden ist Kirche. Die Evangelische Kirche fördert diese Gemeinschaft und nimmt die gemeinsamen Aufgaben in verbindlicher Zusammenarbeit wahr.

- (2) Die Evangelische Kirche versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Die Evangelische Kirche bekennt Jesus Christus, den menschgewordenen Sohn Gottes, als den gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und kommenden Herrn.

Durch ihn macht Gott seine Schöpfung neu, und mit ihm wird er seine Herrschaft vollenden; um seineswillen nimmt er die Menschen aus Gnade durch den Glauben an und beruft sie aus allen Völkern durch den Heiligen Geist zu der einen heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche.

II.

- (3) Die Evangelische Kirche gründet sich auf Jesus Christus allein, der das Heil der Welt ist. Durch sein Wort ruft Gott den Menschen zur Umkehr. Er rechtfertigt den Sünder allein aus Gnade und allein durch den Glauben. Er schenkt ihm durch den Heiligen Geist ein neues Leben in der Nachfolge. Die Evangelische Kirche lebt aus dem Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Diese allein ist Maßstab für Glauben, Lehre und Leben in der Evangelischen Kirche.

- (4) Die Evangelische Kirche weiß sich an die altkirchlichen Bekenntnisse gebunden. In der Bindung an die Bekenntnisschriften der Reformation, wie sie für die Gliedkirchen nach ihren Ordnungen gelten, bestehen Unterschiede. *)

Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat, begründet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, befähigt zur Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst und ermöglicht es, mit bestehenden Bekenntnisunterschieden in einer Kirche zu leben.

- (5) Die Evangelische Kirche sieht in den überlieferten Bekenntnissen Wegweiser zum Verständnis der Heiligen Schrift. Sie wollen der Abwehr von Irrlehre und dem aktuellen Bekennen dienen. In ihrer Konzentration auf das Evangelium vom Heil in Jesus Christus bleiben die Bekenntnisse eine unerläßliche Orientierungshilfe für den Auftrag, den die Evangelische Kirche auszurichten hat. Die Gliedkirchen mit ihren lutherischen, reformierten und uniteden Gemeinden bleiben an ihre Bekenntnisse gebunden. Das Hören auf die jeweils anderen Bekenntnisse

*) In den Gliedkirchen gelten die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie und, wo sie anerkannt sind, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und Große Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel. In einigen Gliedkirchen gelten auch die reformierten Bekenntnisschriften: der Heidelberger Katechismus und, wo sie anerkannt sind, die Confession de Foi, die Discipline ecclesiastique und die Confessio Sigismundi.

erweist sich als Hilfe zur Auslegung der Heiligen Schrift. Die Evangelische Kirche trägt zur Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft bei, indem sie das Hören auf das Zeugnis der Brüder, die gemeinsame Abwehr von Irrlehre und das aktuelle Bekennen fördert. In diesem Sinne wirkt sich die Bekenntnisbestimmtheit der Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche aus.

- (6) Die Evangelische Kirche versteht die Theologische Erklärung von Barmen als Ausdruck gemeinsamen Bekennens von Vertretern lutherischer, reformierter und unierter Kirchen und Gemeinden, das 1934 im Kirchenkampf zur Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre erforderlich wurde. Sie bejaht sie als ein Zeugnis des Glaubens für die immer wieder versuchte und angefochtene Kirche, das in der Bindung an die Heilige Schrift wie an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation für das heutige Bekennen richtungweisend bleibt.

III.

- (7) In der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi nimmt die Evangelische Kirche mit den Gliedkirchen und deren Gemeinden den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in seiner Vielfalt wahr. Der Dienst der Kirche, ihr Gottesdienst, ihre Arbeit in Predigt, Unterweisung und Lehre, in Seelsorge und Diakonie, ihre Mitarbeit in der Ökumene und ihre Verantwortung in der Gesellschaft sind an diesen Auftrag gebunden. Alle Arbeit in der Gemeinde, die Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl wie auch die Beauftragung von Mitarbeitern zu besonderen Diensten dienen der Erfüllung des Auftrages, den Jesus Christus seiner ganzen Gemeinde gegeben hat. In diesem Dienst, der bei aller Verschiedenheit geistlich gleichrangig ist, sind alle füreinander verantwortlich und bedürfen gegenseitiger Tröstung und Ermahnung.
- (8) Die Evangelische Kirche steht in der in Jesus Christus gegebenen Einheit der weltweiten Kirche. Darum sucht sie die Gemeinschaft der Kirchen die Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen. Sie fördert die Bemühungen um Zusammenarbeit, gemeinsame Anbetung und glaubwürdiges Zeugnis aller Christen an einem Ort. Die Evangelische Kirche nimmt ihre ökumenische Verantwortung durch ihre Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung wahr. Gemeinsam mit anderen Kirchen und ihren ökumenischen Zusammenschlüssen bemühen sie sich darum, in Weltmission und Evangelisation zu verkündigen, Menschen in Not und Leiden zu helfen und die in Christus gegebene Einheit der Kirchen sichtbar werden zu lassen.
- (9) Weil das Wort Gottes allen Menschen gilt, weiß sich die Evangelische Kirche beauftragt, es öffentlich und jedermann zu bezeugen. Sie sieht darum die Gesellschaft, in der sie lebt, als den ihr von Gott zugewiesenen Ort zur Bewährung ihres Glaubens, ihrer Hoffnung und ihrer Liebe an. In der aus der Bindung an das Wort Gottes erwachsenden Freiheit nimmt die Evangelische Kirche ihre Verantwortung für das Leben der Gesellschaft wahr. Sie fördert das Bemühen der Christen, sich mit Menschen anderer Überzeugung für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei denen, die Not leiden oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

27) G. Nr. 418.00/9

Beschluß zur Durchführung der Ordnung für Weiterbildung
(Kirchliches Amtsblatt 1974, Nr. 5) auf der Grundlage
von § 25 des Pfarrerdienstgesetzes

1. Pastorinnen und Pastoren in den ersten drei Dienstjahren nehmen jährlich an einem Pastoralkolleg mit einer Dauer von 10 Tagen teil. In diesen Pastoralkollegs wird die Praxis des Dienstfangs in den Kirchgemeinden reflektiert. Es werden Themen behandelt, die sich aus den Erfahrungen der ersten Dienstjahre ergeben.
2. Für die Durchführung dieser Pastoralkollegs tragen der Pastor für Weiterbildung und der Rektor des Predigerseminars die Verantwortung.
3. Die Teilnahme ist Pflicht. Aufforderungen dazu ergehen vom OKR. Für die dienstliche Vertretung sorgt der zuständige Landessuperintendent, dem rechtzeitig die Termine mitzuteilen sind.
4. Nichtteilnahme an einem dieser Pastoralkollegs oder Verschiebung um ein Jahr kann nur ausnahmsweise in besonderen Situationen gewährt werden, wenn auch eine Befürwortung dazu von dem zuständigen Landessuperintendenten vorliegt.
5. Einzelheiten über Durchführung, thematische Gestaltung und organisatorische Fragen werden vom Pastor für Weiterbildung und vom Rektor des Predigerseminars geklärt und vom Weiterbildungsbeirat bestätigt.

Schwerin, den 14. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat

Walter Schulz

28) G. Nr. 450.00/2

Beschluß der Kirchenleitung vom 26. September 1986 über die
Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben

1. Gemäß §9 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung von Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung des § 29 des Anwendungsgesetzes vom 13. November 1982 zum Pfarrerdienstgesetz (Kirchl. Amtsblatt 1970, Seite 6 und 1984, Seite 18) stellt die Kirchenleitung fest, daß folgende Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben gemäß § 22 Absatz 6 Buchstabe b des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche durch die Kirchenleitung zu besetzen sind:
 1. Landespastor für Diakonie
 2. Pastor für Weltmission und Ökumene
 3. Landespastor im Amt für Gemeindedienst

4. Landesjugendpastor
5. Pastor im Kirchlichen Pressedienst (Chefredakteur)
6. Rektor des Predigerseminars
7. Rektor des Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrums
8. Pastor für Weiterbildung und Akademiearbeit
9. Pastor für die Frauenhilfsarbeit
10. Direktor des Michaelshofes
11. Stiftspropst des Stiftes Bethlehem
12. Pastor des Anna-Hospitals.

Bei der Besetzung vorgenannter Stellen mit Pastorinnen ist jeweils die weibliche Form der Stellenbezeichnung zu verwenden.

2. Der Beschluß der Kirchenleitung vom 5. Juni 1982 über die Besetzung allgemeinkirchlicher Pfarrstellen (Kirchliches Amtsblatt Seite 57) wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Stier

29) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Der Oberkirchenrat hat als Mitglieder in die Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen berufen

Frau Renate Voß, Katechetin in Schwerin

Pastorin Christa-Maria Rahner, Studienleiterin im
Katechetischen Ausbildungs-
und Weiterbildungszentrum
Schwerin

Rektor Johannes Kwaschik, Leiter des Katechetischen Ausbil-
dungs- und Weiterbildungszent-
rums in Schwerin

Schwerin, den 31. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat

Schulz

30) G. Nr. 414.o3/24

Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 10./11. September 1986 bestanden:

die Vikare

Michael Blumenschein	aus Mirow
Martin Grahl	aus Kaarßen
Andreas Greve	aus Ziegendorf
Herbert Manzei	aus Rethwisch
Harry Moritz	aus Neustrelitz
Hartmuth Reincke	aus Bad Sülze
Eberhard Schröter	aus Recknitz
Karl-Matthias Siegert	aus Lambrechtshagen
Gottfried Timm	aus Halle (Saale)

und

die Vikarinnen

Ermute Reincke	aus Bad Sülze
Roswitha Sigener	aus Rostock

31) G. Nr. Kühlungsborn, Prediger/ 276-1

Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

Die Pfarrstelle in Kühlungsborn wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1986 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin, 2751, zu richten.

Schwerin, den 19. September 1986

Der Oberkirchenrat

Stier

P E R S O N A L I E N

Zum Propst berufen wurde:

Pastor Hansherbert Lange in Dabel ist mit Wirkung vom 1. November 1986 zum Propst der Propstei Sternberg bestellt worden.

123.17/1-2

Pastor Horst Vogt in Rostock/ St. Andreaskirche ist mit Wirkung vom 1. November 1986 zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt worden.

123.14/1-1

Übertragung mit einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Michael Blumenschein in Pokrent ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pokrent zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Pokrent, Prediger/ 217-1

Dem Pastor Martin Grahl in Conow ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Conow zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Conow, Prediger/ 338-1

Dem Pastor Andreas Greve in Ziegendorf ist die Pfarrstelle I in der Kirchengemeinde Stavenhagen zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Stavenhagen, Prediger/ 436-1

Dem Pastor Herbert Manzei in Dambeck ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dambeck - verbunden mit Beidendorf - zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Dambeck, Prediger/ 264-1

Der Pastorin Erdmute Reincke in Bad Sülze ist die Pfarrstelle II in der Kirchengemeinde Penzlin als teilbeschäftigte Pastorin (50%) zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Penzlin, Prediger/ 369-1

Dem Pastor Harthmut Reincke in Bad Sülze ist die Pfarrstelle I in der Kirchengemeinde Penzlin zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Penzlin, Prediger/ 368-1

Dem Pastor Eberhard Schröter in Recknitz ist eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recknitz zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Recknitz, Prediger/ 184-1

Dem Pastor Gottfried Timm in Halle ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Röbel/ St. Nicolai zum 1. Oktober 1986 übertragen worden.

Röbel/ St. Nicolai, Prediger/ 571-1

Dem Pastor Folker Hachtmann in Kühlungsborn ist die freigewordene Pfarrstelle III in der Kirchengemeinde Güstrow-Dom zum 1. Dezember 1986 übertragen worden.

Güstrow-Dom, Prediger/ 735-3

Dem Landessuperintendenten Friedrich-Karl Sagert in Güstrow ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchengemeinde Schwerin-Dom zum 1. Dezember 1986 übertragen worden.

Schwerin-Dom, Prediger/ 551-3

Pfarrstellenwechsel in eine andere Landeskirche:

Der Pastor Dr. Eckart Reinmuth in Bützow beendet gemäß Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 §§ 51 und 52 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Pfarrstelle I in Bützow mit dem 31. August 1986, um mit Wirkung vom 1. September 1986 seinen Dienst in einer Provinzialpfarrstelle der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Dozent für Neues Testament am Katechetischen Oberseminar Naumburg fortzusetzen

Dr. Eckart Reinmuth, P.A./ 24-7

Heimgerufen wurde:

Heimgerufen wurde die Diakonisse Immintraut Schmidt, Oberin des Diakonissenmutter- und Krankenhauses in Genthin, am 22. Oktober 1986 im Alter von 46 Jahren. Sie war vom 1. August 1966 bis 31. Dezember 1977 als Theologin im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Immintraut Schmidt, P.A./ 25

INHALTSVERZEICHNIS

- 26) "Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst"
- 27) Beschluß zur Durchführung der Ordnung für Weiterbildung
- 28) Beschluß der Kirchenleitung zur Besetzung von Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben
- 29) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
- 30) Zweite Theologische Prüfung
- 31) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Hermann Beste, Mühlstraße 8, Schwerin;
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439